

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2018/64 vom 12. Mai 2020

Sg Versicherungsgericht, 2020-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2018_64

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2018/64 du 12 mai 2020

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2018/64 del 12 maggio 2020

Regeste

Art. 34 ATSG: Die Beschwerdegegnerin war nur als Krankenversicherer Verfahrenspartei im Verwaltungsverfahren. Nichteintreten auf unfallversicherungsrechtliche und privatrechtliche Anträge des Beschwerdeführers. Art. 102 Abs. 4 letzter Satz KVG: Grundsatz der Versicherungsdeckung. Der im Jahr 1965 eingetretene Unfall ist nicht während der Versicherungsdeckung bei der Beschwerdegegnerin eingetreten. Art. 1a Abs. 2 lit. b KVG: Verneinung der Versicherungsdeckung für die Unfallfolgen. Art. 1a Abs. 2 lit. a KVG: Versicherungsdeckung betreffend die Behandlung einer krankheitsbedingten Parodontitis zwar bejaht, konkrete Voraussetzungen für eine Leistungspflicht indessen verneint (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Mai 2020, UV 2018/64 und KV 2020/8).

Erwägungen

E. 1

Präpubertäre Parodontitis,

E. 2

Juvenile, progressive Parodontitis,

E. 3

Irreversible Nebenwirkungen von Medikamenten.

E. 3.9

Vorliegend kann aufgrund des fortgeschrittenen Alters des Beschwerdeführers (Jahrgang 195_) ausgeschlossen werden, dass eine Erkrankung im Sinn von Art. 17 lit. b Ziff. 1 und 2 KLV vorliegt. Dafür, dass irreversible Medikamentennebenwirkungen bestünden, fehlen Hinweise in den Akten, und es wird seitens des Beschwerdeführers auch nichts derartiges vorgebracht. Kausystemschiäden, die sich mit guter Mund- und Zahnhygiene vermeiden lassen, insbesondere Karies und Parodontitis, sollen dagegen von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden (BGE 125 V 16, 19 Erw. 3a). Da vorliegend - wie Dr. E. ___ in seiner Beurteilung vom 2. Juni 2017 festgestellt hat (act. G 3.22) - davon auszugehen ist, dass eine solche vermeidbare Parodontitis vorliegt, wogegen der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers auch keinerlei Einwendungen erhebt, hätte die Beschwerdegegnerin - soweit die durch Dr. C. ___ im März und April 2016, im Oktober und November 2016, im Januar sowie im Mai 2017 durchgeführten Zahnbehandlungen die Behandlung eine Parodontitis betroffen haben - Leistungen zurecht verneint.

E. 3.10

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin als Krankenversicherer für die vom Beschwerdeführer geltend gemachten zahnärztlichen Behandlungskosten nicht aufzukommen hat.

E. 4

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.